

Dezember 1887: Züchtigung von Lehrlingen

Rinteln.

Da es häufig vorkommt, daß Lehrlinge wegen geringer Züchtigung gleich davonlaufen und von den Eltern dann in Schutz genommen werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß der Lehrling nach dem 127. Paragraphen der Gewerbeordnung der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen ist und das Züchtigungsrecht diesem daher in gleichem Maße wie den Eltern zusteht.

[Schaumburger Zeitung / Kreisblatt v. 03.12.1887]